

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2748/25

Titel der Drucksache

Entwicklung eines Verfahrens zur Finanzierung durch Abschlagszahlungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Mit der Jugendhilfeplanung „Familienförderplan 2023 bis 2027“ (DS 1832/22) wurde vom Stadtrat beschlossen, welche Angebote der Familienbildung und Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII gemäß den Rängen (1.a und 1.b) unter Berücksichtigung der benannten Rahmenbedingungen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen im Rang 1.b sind zusätzliche Haushaltsmittel (z. B. über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen). Die Voraussetzung der zusätzlichen Haushaltsmittel ist erst dann erfüllt, wenn der Stadt eine Finanzierungszusage bzw. ein Bewilligungsbescheid des Zuwendungsgebers vorliegt. Ein davon abweichendes Verfahren (z.B. durch Abschlagszahlungen) ist aus haushaltsrechtlichen Gründen demnach nicht möglich.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier

Unterschrift Amtsleitung

19.11.2025

Datum